



# 1 Über die (qualitätvolle) Integration zur Inklusion

## 1.1 Wofür wir stehen

Wir setzen uns für die Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft ein, die Verschiedenheit als Wert sieht und daher als ihre Aufgabe, allen ihren Mitgliedern gleichgestellte, selbst bestimmte Teilhabe und persönliche Weiterentwicklung zu ermöglichen.

Unsere Grundsätze lauten:

- .) Inklusion ist unteilbar
- .) Inklusion ist ein gesellschaftspolitischer Auftrag und umfasst als solches alle Bereiche und Phasen des menschlichen Lebens – vorgeburtlich bis zum Lebensende
- .) Inklusive Bildung ist ein grundlegender, lebensbegleitender und –unterstützender Bestandteil persönlicher Entwicklung
- .) Gleichgestellte, selbst bestimmte Teilhabe impliziert Barrierefreiheit – von baulichen über technische, sprachliche, emotionale bis hin zu den Barrieren im Kopf.

## 1.2 Zu den Begriffen „Integration“ und „Inklusion“

### 1.2.1 historische Dimension

In den grundlegenden theoretischen Konzepten der „Integration“, die primär ihren Ausgang im Bildungsbereich hatte, verstand man darunter „die Idee vom Erhalt bzw. der Wiederherstellung gemeinsamer Lebens- und Lernfelder für behinderte und nichtbehinderte Menschen“. (FEUSER 1996, 2005)

Die Bewegung der „Integration“, die hauptsächlich von betroffenen Eltern getragen wurde, weitete sich im Laufe der Zeit konsequenterweise auch auf die Bereiche Beruf/Arbeit, Freizeit und Wohnen aus.

Der Begriff „Integration“ stand aber seit der vermehrten Beschäftigung von „GastarbeiterInnen“ in den 1970ern auch für die Integration von Menschen mit unterschiedlichen Herkunftssprachen, auch im schulischen Bereich.

## **Integration ist ein Menschenrecht! (FRAGNER 1989)** **Integration ist unteilbar! (FEUSER 1989)**

Diese Postulate zeigen auf, dass die Integrationsbewegung und ihre theoretische Grundlegung **von Anfang an** auf eine Teilhabe **aller** Menschen am sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verkehr gerichtet war, dass „Integration Ziel und Weg zugleich ist.“ Somit entspricht das in den 1980er-Jahren beschriebene Ziel der „Integration“ dem, was in der heutigen Debatte unter „inklusiv“ bzw. „Inklusion“ gefasst wird. Dem wird FEUSER auch in seinen Ausführungen gerecht, in dem er die im ersten Absatz dieses Abschnittes zitierte Definition von „Integration“ ergänzt: „...verbunden mit dem Ziel der Schaffung einer **inklusiven** (Hervorhebung Red.) Gesellschaft, aus der niemand mehr wegen Art oder Schweregrad seiner Behinderung, seiner Nationalität, Kultur, Sprache und Religion ausgegrenzt wird.“ (2005)

### **1.2.2 Umsetzungen auf der praktischen Ebene**

Im Folgenden wurden sowohl auf der schulischen als auch auf der gesellschaftlichen Ebene Versuche unternommen und Schritte gesetzt, behinderte Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund ins bestehende System zu integrieren. Dabei kam es aber nicht zum Paradigmenwechsel im Sinne der theoretischen Integrationskonzeption. Die Vorstellung einer real existierenden statischen „Normalität“, in die eine Gruppe der „Anderen/Andersartigen“ einzugliedern sei, blieb als häufigste Haltung in Schule und Gesellschaft erhalten – bis heute. So wird auch heute noch gemeinhin als „Integration“ bezeichnet, was schlichtweg „Assimilation“ meint.

### **1.2.3 Der Begriff „Inklusion“ als verschärfter Fokus (HINZ 2004)**

Um die ursprünglich vorgegebene Zielsetzung wieder mehr ins Bewusstsein der Gesellschaft zu bringen, wurde in den letzten Jahren immer häufiger der Begriff der „Inklusion“ verwendet. Er tauchte zuerst im angloamerikanischen Sprachraum als „inclusion“ auf und wird seither international synonym für „Nicht-Ausgrenzung“ gebraucht. Seine historischen Wurzeln im Integrationsbegriff finden sich auch in den HELIOS II Programmen formuliert: „The term inclusion implies a positive process of building systems which from the beginning include all members of society and therefore, no individual is perceived as segregated. The term inclusion is a positive description of what is meant by the term integration.“ (1996)

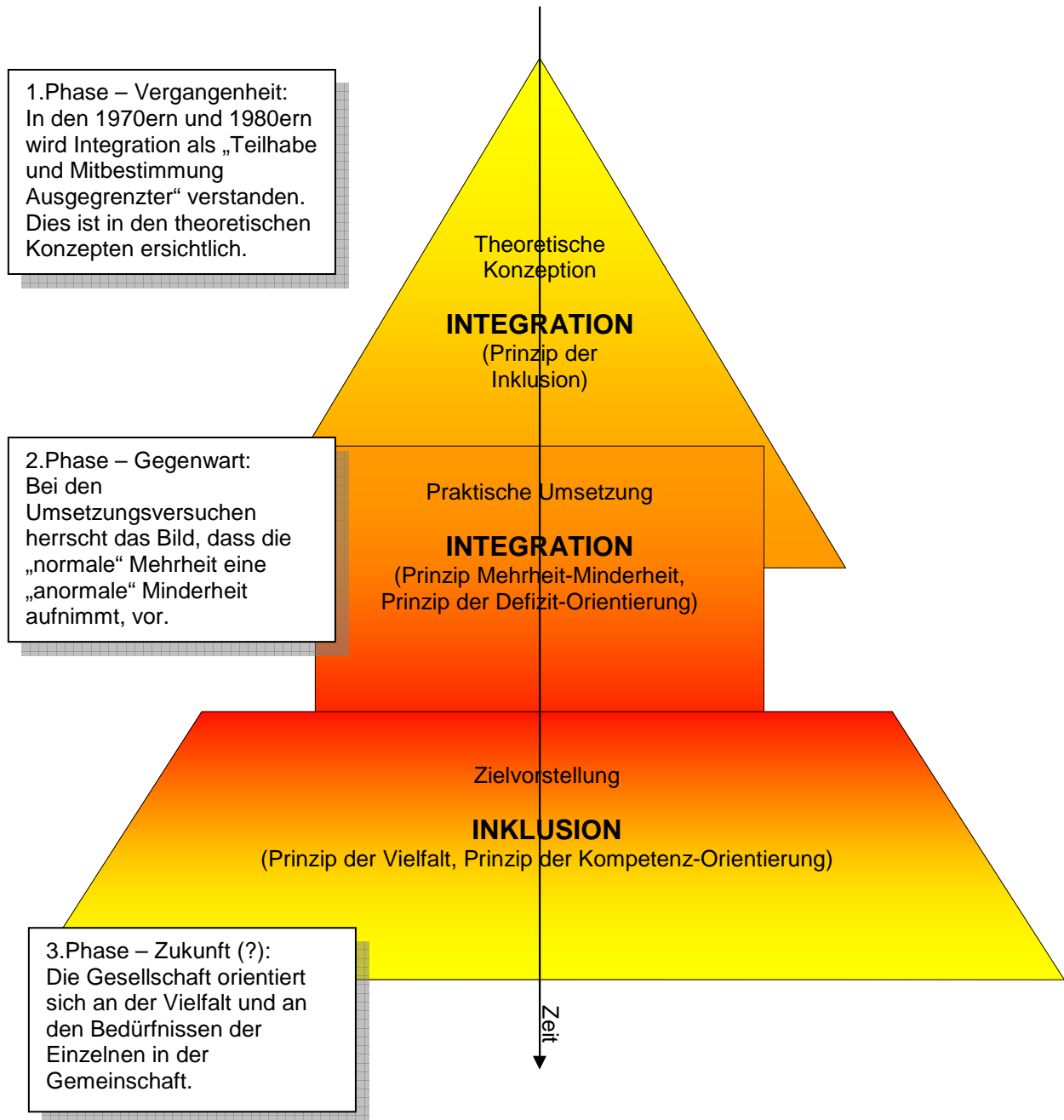
So lässt sich „Inklusion“ als Ziel begreifen, das über den Weg der (qualitätvollen) „Integration“ – im Sinne ihrer ursprünglichen Konzeption – erreicht werden soll.

*„Inclusion is a new concept. It is a vision for a new society which wholeheartedly embraces diversity. All human beings are part of the community. The community takes care of the needs of each single member without labelling or segregating them in any way.“ (BINTINGER, WILHELM 2005)*

Das Prinzip der Vielfalt (Diversity) wird durch folgende Komponenten des Menschseins ausgedrückt:

Geschlecht – Alter – Sozial-emotionale Bindungen – Sozialer Status –  
Migrationshintergrund – Ethnische Gruppe – Behinderung – Besondere Begabungen  
– Vorerfahrungen – Lernstil

## 1.2.4 Skizze der Entwicklung von Integration und Inklusion



## **2 „Fundamente“ für Integration/Inklusion**

### **2.1 Artikel 7 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz (B-VG)**

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“<sup>1</sup>

### **2.2 Artikel 2 (Zielsetzungen) des Beschlusses Nr. 771/2006/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle 2007**

Aus dem Artikel 2a

„Das Europäische Jahr wird die Botschaft verbreiten, dass alle Menschen Anspruch auf Gleichbehandlung haben, unabhängig von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung.“

Aus dem Artikel 2b

„Das Europäische Jahr wird Überlegungen und Diskussionen darüber anregen, dass die gesellschaftliche Teilhabe dieser Gruppen und ihre Einbeziehung in Aktionen zur Bekämpfung von Diskriminierungen in allen Bereichen und auf allen Ebenen gefördert werden muss.“

Aus dem Artikel 2c

„Das Europäische Jahr wird, insbesondere durch Hervorhebung der Vorteile der Vielfalt, den positiven Beitrag herausstellen, den Menschen für die Gesellschaft insgesamt leisten können, unabhängig von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung.“

Aus dem Artikel 2d

„Das Europäische Jahr wird stärker dafür sensibilisieren, wie wichtig der Abbau von Klischees, Vorurteilen und Gewalt, die Förderung guter Beziehungen zwischen allen gesellschaftlichen Gruppierungen, insbesondere zwischen jungen Menschen, sowie die Förderung und Verbreitung der Werte sind, die der Bekämpfung von Diskriminierungen zugrunde liegen.“

---

<sup>1</sup> BGBl. I Nr. 87/1997 zit.n. BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES 1999, S.72

### **2.3 Artikel 1 (Zweck) der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; von Österreich unterzeichnet am 30. März 2007**

„Zweck dieses Übereinkommens ist es, die volle und gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung ihrer angeborenen Würde zu fördern.

Der Begriff Menschen mit Behinderungen umfasst Menschen mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesschädigungen, die sie im Zusammenwirken mit verschiedenen Barrieren daran hindern können, gleichberechtigt mit anderen uneingeschränkt und wirksam an der Gesellschaft teilzunehmen.“

### **2.4 UN-Konvention über die Rechte des Kindes (1989)**

Artikel 23 (Förderung behinderter Kinder) Abs. 1

„Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.“

Artikel 30 (Minderheitenschutz)

„In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.“

### **2.5 UN-Resolution: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)**

Artikel 1 (Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit)

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2 (Verbot der Diskriminierung) Abs. 1

„Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“

### 3 Inklusive Bildung (mit Fokus auf SchülerInnen mit Behinderung)

Quelle: Forderungen von Integration:Österreich (2002)

*„Wo immer Menschen von Entscheidungen betroffen sind,  
haben sie ein Recht auf Mitbestimmung“  
(Galtung)*

#### Vorwort

Wer die Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die UN-Konvention zum Schutz der Rechte des Kindes, die UN-Deklarationen über die Rechte aller behinderten Menschen, die EU-Richtlinien sowie den Artikel 7 der Österreichischen Bundesverfassung ernst nimmt, kann nur von einem *inklusiven Menschenbild* ausgehen.

Für den Weg dorthin muss NICHT-AUSSONDERUNG in allen Lebensbereichen – unabhängig von Art und Ausmaß der Behinderung - selbstverständlich sein. Inklusive Bildung betrifft somit den Kindergarten genauso wie das breite Angebot der Erwachsenenbildung. Nähere Ausführungen zu diesen Lebensabschnitten folgen an anderer Stelle.

Der Begriff „inclusion“ hat sich seit etwa 1990 im englischen Sprachraum durchgesetzt und weist auf eine grundsätzliche Systemveränderung hin.

Was unterscheidet Inklusion von Integration?

- Während im Wort Integration eher ein „Die Mehrheit integriert unter bestimmten Umständen eine besondere Minderheit“ steckt, lässt Inklusion die *Verschiedenheit im Gemeinsamen* bestehen.
- Während Integration eher den an ein Defizit einer Person geknüpften Bedarf kennzeichnet (das „I-Kind“), betont der Begriff Inklusion die Notwendigkeit *institutioneller und struktureller* Veränderung und sieht die Verschiedenheit der einzelnen Menschen als einen positiven bereichernden Wert an.
- Während der Begriff Integration einen vorausgehenden Ausschluss aus den Leistungszusammenhängen der modernen Gesellschaft impliziert, geht es beim Inklusionsbegriff um *die Teilhabe an der komplexen und differenzierten Gesellschaft*.

Wie kann nun Schule diesem gesellschaftspolitischen Grundsatz gerecht werden? Eine Mitbestimmung an der komplexen und differenzierten Gesellschaft und an den Leistungszusammenhängen der modernen Gesellschaft erfordert von SCHULE ein Umdenken von einer differenzierenden, aussondernden Pädagogik zu einer *Pädagogik der Vielfalt*, einer Pädagogik, die in der Heterogenität die Chance breit gestreuter Anregungen zu vielfältigen Lernprozessen sieht, die ein „im Miteinander voneinander profitieren“ zulässt und durch Individualisierung eines gemeinsamen Curriculums entwicklungsadäquate Lernangebote setzt.

#### Fundamente inklusiver Bildung:

##### A) GLEICHSTELLUNG

- Gleichstellung durch die gesetzliche Verankerung des Menschenrechts auf inklusive Bildung für ALLE!

- Gleichstellung durch die selbstverständliche Integration behinderter Kinder in der „Schule ums Eck“!
- Gleichstellung durch selbstverständliche, behinderungsspezifische Unterstützung im allgemeinen Unterricht!
- Gleichstellung durch ein gemeinsames Curriculum für ALLE, das Individualisierung erlaubt
- Gleichstellung durch das Grundrecht auf Vielfalt an Bildungsmöglichkeiten für ALLE! (Gleichstellung bezüglich erlaubter Dauer und Spartenwahl des Schulbesuchs; inklusive Schul- und Berufsausbildung in allen allgemein bildenden sowie berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (Sekundarstufe II), inklusive der Polytechnischen Schule mit Möglichkeiten zur Teilqualifizierung mit adäquaten finanziellen und personalen Ressourcen zur Erreichung der individuellen Ziele)
- Gleichstellung durch die Einrichtung von regionalen Zentren für Inklusive Pädagogik als eigenständige Ressourcen-/Vernetzungszentren für ALLE! (statt der Sonderpädagogischen Zentren)

## B) BARRIEREFREIHEIT

- Barrierefreier Zugang zur Ausbildungsstätte: Die Aufnahme eines Kindes mit Behinderungen in alle allgemeinen Bildungseinrichtungen ist bundesweit – ohne Einschränkung – gesetzlich zu verankern.
- Barrierefreier Schulweg/Schultransport: Gesetzlich abgesicherte, selbstverständliche Unterstützungsleistungen der „Öffentlichen Hand“ zur Ermöglichung eines gemeinsamen Schulwegs behinderter und nicht behinderter SchülerInnen; persönliche Unterstützung für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist Sonderfahrtendiensten vorzuziehen.
- Barrierefreie Gestaltung und Ausstattung von Bildungseinrichtungen, der Unterrichtsräumlichkeiten sowie des Arbeitsplatzes
- Barrierefreier Zugang zum gemeinsamen Unterricht durch
  - \* Erfüllung der erforderlichen Rahmenbedingungen (Klassenschülerzahl, Klassenzusammensetzung,...) im Klassenverband
  - \* adäquate Hilfsmittel (Computer mit adaptiertem Zubehör, Unterlagen in Brailleschrift,...)
  - \* unterstützendes Personal wie Assistenzpersonal, GebärdensprachdolmetscherIn, ...
  - \* Gestaltung von Schulveranstaltungen in jener Art und Weise, dass alle SchülerInnen daran teilnehmen können
  - \* entsprechend ausgebildete Lehrpersonen - inklusive Bildung muss Ausgangspunkt und Grundhaltung in der LehrerInnenaus- und Fortbildung sein!

## C) QUALITÄTSSICHERUNG

*„Unstrittig ist, dass die Einbeziehung von Kindern mit besonderen Lernbedürfnissen die bereits vorhandene Heterogenität in den Lerngruppen wie unter einem Brennglas offenkundig werden lässt. KeinE LehrerIn kann in einer Integrationsklasse mehr an traditionellem Frontalunterricht festhalten, in dem jedeR SchülerIn zu jeder Zeit das Gleiche lernt – und der Integrationsschüler Extra-Aufgaben bekommt. Eine so verstandene Integration wird von Anfang an zum Scheitern verurteiltsein!“  
weiter: „ Untersuchungen zeigen, dass ... in den meisten Fällen eine Entwicklung der beteiligten Lehrkräfte in Gang gesetzt wird ... und Schritt für Schritt verändert*

*sich der gesamte Unterricht – und damit auch die Sichtweise auf jedes einzelne Kind.“ (Mahnke, I:Ö-Forumtreffen 2002)*

Qualitätssicherung erfordert also:

1. Gesetzlichen Auftrag zur verpflichtenden Installierung von Grundmodulen für *inklusive Pädagogik* an allen LehrerInnenaus- und -fortbildungsstätten, inkl. Universitäten. Damit erwerben alle im schulischen Bereich Tätigen neue Kompetenzen.
2. Erarbeitung von bundesweit gültigen Qualitätsstandards für *inklusive, schülerInnenzentrierte Bildung*
3. Einrichtung einer *schulunabhängigen* Instanz zur Qualitätssicherung

## ZUSAMMENFASSUNG

*Inklusive Bildung bedeutet freien Schulzugang mit entwicklungsorientiertem, individualisierendem Unterricht für ALLE SchülerInnen.*

Dieser geht von den Stärken und Bedürfnissen des einzelnen Kindes aus, setzt Anregungen und Herausforderungen auf vielfältige Art und ermöglicht Schule als einen Lern- und Lebensraum, in dem sich der junge Mensch mit seinen Fähigkeiten angenommen fühlt, in dem er Bestätigung erfährt und in dem ihm Weiterentwicklung sowie das Erbringen von Leistungen zugetraut wird. Ziel muss immer die individuell bestmögliche (Aus-)Bildung sein!

Dies impliziert:

1. gesetzliche Verankerung des Rechts auf inklusiven Unterricht vor Ort an allen Schulen der Grundschule, der Sekundarstufe I, sowie in allen allgemein bildenden sowie berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (Sekundarstufe II), inklusive der Polytechnischen Schule - mit Möglichkeit zur Teilqualifizierung
2. erforderliche personelle und materielle Unterstützungen müssen selbstverständlich zur Verfügung stehen
3. Ausbildung von Lehrpersonen und der Unterricht in allen Schulen müssen den Qualitätsstandards für inklusive Bildung entsprechen
4. begleitende Evaluation durch eine schulunabhängige Instanz zur Qualitätssicherung



## **4 Anliegen zum Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode im Bereich Bildung in Bezug auf Integration/Inklusion**

Im Folgenden finden sich unsere Anliegen in Bezug auf die Zielsetzungen der Bundesregierung.

### **Zum Punkt 2 des Bereiches Bildung des Regierungsprogramms (Kindergarten und Vorschule)**

Ziel:

- *Den Kindergarten verstärkt als Bildungseinrichtung sehen, die Kinder auf die Anforderungen der Volksschule vorbereiten und den Übergang in die Schule verbessern*

Umsetzung:

- Erarbeitung eines bundesweiten Bildungsplanes für Kindergärten mit spezieller sprachlicher Frühförderung
- Verbesserung des Überganges zwischen Kindergarten und Volksschule
- Einrichtung einer Expertengruppe zur Erarbeitung von Vorschlägen für ein vorschulisches Bildungsangebot, mit welchem alle 5-Jährigen erfasst werden sollen

Anmerkungen:

- Beim Erarbeiten eines bundesweiten Bildungsplans bzw. eines vorschulischen Bildungsangebots müssen auch Kinder mit Behinderung und Kinder mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden (in inklusiver Weise)

Anliegen:

- Einbeziehung von ExpertInnen für Kinder mit Behinderung bzw. für Kinder mit Migrationshintergrund bei der Erarbeitung des Bildungsplans und der Vorschläge für ein vorschulisches Bildungsangebot.

### **Zum Punkt 3 des Bereiches Bildung des Regierungsprogramms (Tagesbetreuung)**

Ziel:

- *Bedarfsgerechter Ausbau ganztägiger Schulformen und Betreuungseinrichtungen*

Umsetzung:

- Die bereits jetzt verpflichtende Bedarfserhebung muss, wie es im Schulorganisationsgesetz vorgesehen ist, durchgeführt werden (...)
- Ein Katalog von Qualitätskriterien (z.B. räumliche und personelle Ressourcen) wird erarbeitet

#### Anmerkungen:

- Eltern behinderter Kinder und Jugendlicher haben derzeit keine Alternative - Tagesbetreuung wird im Regelfall nur an der Sonderschule angeboten

#### Anliegen:

- Die Qualitätskriterien (z.B. räumliche und personelle Ressourcen) sind denen der inklusiven Bildung anzupassen
- erforderliche personelle und materielle Ressourcen müssen VOR ORT zur Verfügung gestellt werden

### **Zum Punkt 4 des Bereiches Bildung des Regierungsprogramms (Integration)**

Unsere Anliegen und Anmerkungen zu den folgenden Punkten beziehen sich auf zwei aktuelle, vom Bundesministerium in Auftrag gegebene Studien zur Qualitätsentwicklung im integrations/sonderpädagogischen Bereich. „Qualität in der Sonderpädagogik“ (Specht u.a., 2006) und „Individuelle Förderpläne für Schüler/innen mit ASO-Lehrplan“ (Feyerer, Hauer, 2007) stellen einen breiten Befund über die Situation der Sonder- und Integrationspädagogik in Österreich dar. Das Ziel beider Studien ist es, Maßnahmen zur Entwicklung nachhaltiger Strategien zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im sonder/integrationspädagogischen Bereich zu ermöglichen.

#### Ziel:

- *Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache bestmöglich in das Schulsystem integrieren*

#### Umsetzung:

- Intensivierung der Fördermaßnahmen, damit alle Kinder die Unterrichtssprache beherrschen

#### Anmerkungen:

- Wenn SchülerInnen andere Sprachen als die Unterrichtssprache beherrschen, so ist dies als „Kompetenzpool“ für den Unterricht zu betrachten, der allen SchülerInnen zugute kommt.
- Bei der Intensivierung der Fördermaßnahmen müssen auch die SchülerInnen bedacht werden, die keine expressive Lautsprache beherrschen. (Gebärdensprache, alternative Kommunikationsformen,...)

#### Anliegen:

- vorschulische (Sprach)förderung für alle Kinder
- Feststellung der Sprachkompetenz bei SchuleinsteigerInnen (egal auf welcher Schulstufe) in der Unterrichtssprache und in der Erstsprache der Kinder
- bedarfsgerechte ausreichende Zuteilung von personellen und materiellen Ressourcen, damit alle SchülerInnen den Unterricht mitgestalten können

- bedarfsgerechte ausreichende Zuteilung von personellen und materiellen Ressourcen für den Muttersprachen-Unterricht und die zweisprachige Alphabetisierung
- Förderung von Kooperationen zwischen Schule und Eltern mit nichtdeutscher Muttersprache (z.B. „Mama lernt Deutsch“-Kurse,...)
- Förderung und Ausweitung von Kooperationen zwischen Schule und außerschulischen Institutionen (z.B. REBAS 15/Wien, Kulturvereine,...)

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überarbeitung der Kriterien für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs</li> </ul>
--

Anliegen:

- Hinterfragung des Begriffes „Lernbehinderung“ als Kriterium für die SPF-Vergabe (→ Individualisierung, Differenzierung); Auflösung des Lehrplans für Allgemeine Sonderschulen in Verbindung mit alternativen Leistungsfeststellungen (Kompetenzbeschreibungen und Portfolioarbeit für alle Schularten)
- Solange das System aber noch von Etikettierungen zur Vergabe von Ressourcen abhängig ist, fordern wir eine Überarbeitung der Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Aus der Studie (Specht u.a., 2006) geht hervor, dass

- es länderspezifische Unterschiede sowohl in der Qualität der Verfahren, als auch in der Quantität der Verfahren gibt.
- SPF – Verfahren punktuelle Verfahren sind, die zumeist die Lernvorgeschichte des Kindes wenig berücksichtigen.
- sie eine klassifizierende Funktion der Feststellung ohne prozessbezogene Beobachtungen haben, die keine Grundlage für den individuellen Förderplan darstellt.
- die Doppelfunktion SPZ-Leitung und Schulleitung einen Interessenskonflikt zur Folge haben muss
- das Verfahren für Eltern durch mangelnde Beteiligung und Einbeziehung intransparent ist
- SPF – Verfahren eine Vorgehensweise ohne einheitliche Verfahrensstandards darstellen

Deshalb fordern wir, dass ein Gutachten zur Vergabe eines SPF

- durch Verfahrensstandards bundesweit einheitlich geregelt
- am oberen Ende der Maßnahmenskala der individuellen Unterstützung einzelner SchülerInnen steht.
- deshalb auch die Lerngeschichte einer Schülerin/eines Schülers und somit auch ihre/seine Lernbedingungen berücksichtigt.
- durch ein ExpertInnenteam erstellt wird, das kompetent und objektiv beurteilen kann.
- eine stärkere Einbeziehung der Eltern vorsieht.
- Vorschläge zur weiteren Förderung der betreffenden SchülerInnen beinhaltet.

und dass in einem Verfahren

- eine Beratung durch den BSR im Beisein der SPZ-Leitung erfolgt
- Akteneinsicht und Parteiengehör bestehen

- der Bescheid weiterhin durch den Bezirksschulrat erfolgt und
- Einspruchsmöglichkeit der Erziehungsberechtigten erhalten bleibt.

• Anpassung des Ressourceneinsatzes im Bereich der sonderpädagogischen Förderung

Anmerkungen:

- Der Anteil der sonderpädagogischen Ressourcen an den Gesamtressourcen eines jeden Bundeslandes macht jetzt schon ca. 11% aus. Aus zahlreichen internationalen Studien geht hervor, dass ein Fünftel aller SchülerInnen und Schüler in einer Klasse eine „besondere“ Unterstützung brauchen. Deshalb erscheint es sinnvoll nicht von der festgeschriebenen und für die Zuteilung beschränkten Zahl 2,7% auszugehen, sondern den Ressourcen für VS/HS/PTS einen bestimmten Prozentwert der Gesamtressourcen (20%) zuzuschlagen. Damit müsste dann der gesamte Bereich der sonderpädagogischen Förderung in einem Bundesland abgedeckt werden können.

Anliegen:

- Maßnahmen zum präventiven Fördern für SchuleinsteigerInnen (vor SPF-Vergabe)
- bedarfsgerechte Vergabe und Junktimierung mit integrativer Beschulung

• Möglichkeiten der Integration nach der 8. Schulstufe verwirklichen

Anmerkungen:

- Alle Schulen sollen für alle Jugendlichen wahlfrei offen stehen (Polytechnischer Lehrgang / Berufsschulen / Berufsbildende mittlere und höhere Schulen / AHS / Sonderschule), mit dem Ziel einer möglichst selbstbestimmten Lebensführung im Erwachsenenleben
- Beachtung der Grundsätze für inklusive Bildung: Menschenrecht auf Nicht-Aussonderung, Individualisierung, Binnendifferenzierung und „Peer-Teaching“

Anliegen:

- Evaluieren bestehender Schulversuche, Einrichten von neuen Schulversuchen
- Entwurf einer Regierungsvorlage für alle betroffenen Schulgesetze (Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz, Schulunterrichtsgesetz, u.a.)
- Schaffen der geeigneten Rahmenbedingungen an allen Schulen der Sekundarstufe II

• Integration als wichtiger Teil der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung sowie der Weiterbildung

Anmerkungen:

- Die Entwicklung der Pädagogischen Akademien zu Pädagogischen Hochschulen ist weitestgehend abgeschlossen. Im § 8 des Hochschulgesetzes hat die Pädagogische Hochschule ihre Angebote an sich verändernde Professionalisierungserfordernisse zu orientieren. Professionalisierungsanfordernisse stellen sich in

sonder/integrationspädagogischen Kontexten schon längst anders, als im traditionellen LehrerInnenbild Sonder – PflichtschullehrerIn vorgesehen, dar. Ebenso bedarf es bei der Unterrichtung von SchülerInnen mit Migrationshintergrund veränderter Einstellungen und Kompetenzen. Beiden Bereichen gemeinsam ist, dass die Unterstützung von SchülerInnen durch entsprechend qualifizierte LehrerInnen erfolgen muss, die Qualität der Unterstützung aber von der Kooperationsbereitschaft der einzelnen Disziplinen abhängig ist. Wenn pädagogische Hochschulen nach der gesetzlichen Grundlage arbeiten, müssen sie diesem veränderten Professionalisierungserfordernissen in der Aus- und Weiterbildung Rechnung tragen.

In den Pädagogischen Hochschulen ist abzusichern, dass

- die Studierenden der Volks, Sonder – und HauptschullehrerInnenausbildung sich mit einem entsprechend veränderten Berufsbild in der Ausbildung auseinandersetzen können.
- die Studierenden (im Besonderen die Studierenden der SonderschullehrerInnenausbildung) entsprechende Aus – und Weiterbildungsangebote erhalten, die es ihnen ermöglichen, die spezifischen Anforderungen ihres Berufes erfüllen zu können.

Im Hochschulgesetz § 33 haben die Pädagogischen Hochschulen ein Qualitätsmanagement zur Qualitäts – und Leistungssicherung aufzubauen und regelmäßig intern wie extern Evaluierungen durchzuführen.

Anliegen:

- Vermittlung von integrationspädagogischen Kompetenzen an die StudentInnen/LehrerInnen aller Schularten
- Vermittlung an allen Pädagogischen Hochschulen/Universitäten
- Gemeinsame Grundausbildung im Bachelor-Studium und Spezialisierung im Masterstudium

### **Zum Punkt 5 des Bereiches Bildung des Regierungsprogramms (Bildungsgarantie bis zum 18.Lebensjahr)**

Ziel:

- Senkung des Anteils der Jugendlichen ohne Berufsausbildung oder Schulabschluss und Sicherung der Jugendbeschäftigung durch die Möglichkeit zum Besuch einer weiterführenden Schule, eines Ausbildungsprogramms oder den Erhalt eines Lehrplatzes

Anmerkungen:

- Dieser Punkt muss vollinhaltlich auch für Jugendliche mit Behinderung bzw. Migrationshintergrund seine Anwendung finden!

## Schlussbemerkung:

Jede Maßnahme, die zur Verbesserung der Qualität dient, muss auch kritisch und ernsthaft evaluiert werden. Es ist also nicht nur eine Frage der zur Verfügung stehenden Ressourcen, sondern auch eine Frage WIE mit diesen Ressourcen umgegangen wird. Als ersten Schritt zur Qualitätsentwicklung schlagen wird die Offenlegung der Verwendung der Ressourcen vor. Als zweiten Schritt wäre wohl die Einbeziehung von ExpertenInnen zu nennen, um letztlich in einem weiteren Schritt zu einer transparenten und auf Zielvereinbarungen basierenden Zuteilung zu kommen.

## 5 Quellenverzeichnisse

.) BINTINGER, Gitta; EICHELBERGER, Harald; WILHELM, Marianne: Von der Integration zur Inklusion. In: Grubich, Rainer u.a.: Inklusive Pädagogik – Beiträge zu einem anderen Verständnis von Integration. Aspach, Wien, Meran 2005, 20-42

.) FEUSER, Georg: Allgemeine integrative Pädagogik und entwicklungslogische Didaktik. In: BEHINDERTENPÄDAGOGIK, 28. Jg., Heft 1/1989, Seite 4-48. Im Internet unter: [bidok.uibk.ac.at/library/feuser-didaktik.html](http://bidok.uibk.ac.at/library/feuser-didaktik.html)

.) FEUSER, Georg: Thesen zu: "Gemeinsame Erziehung, Bildung und Unterrichtung behinderter und nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher in Kindergarten und Schule (Integration)". Im Internet unter: [bidok.uibk.ac.at/library/feuser-thesen.html](http://bidok.uibk.ac.at/library/feuser-thesen.html) (1996) und [www.tri21.ch/de/presseunterlagen/Int\\_Thesen\\_D5\\_ISP\\_UZH.pdf](http://www.tri21.ch/de/presseunterlagen/Int_Thesen_D5_ISP_UZH.pdf) (2005)

.) HINZ, Andreas: Vom sonderpädagogischen Verständnis der Integration zum integrationspädagogischen Verständnis der Inklusion!?. In: Schnell, I.; Sander, A. (Hrsg.): Inklusive Pädagogik. Bad Heilbrunn/Obb. 2004, 41-74

.) HELIOS II Programme, Thematic Group 9: Enhancing Co-operation between Mainstream and Special Education. A/S Modersmalets Trykkeri, County of Funen, Denmark 1996, S. 7

.) WERNER SPECHT, DAVID WOHLHART, LISA GROß-PIRCHEGGER, ANDREA SEEL, ELISABETH STANZEL-TISCHLER: Qualität in der Sonderpädagogik. Eine Studie im Auftrag des BMUKK, 2006

.) FEYERER EWALD, HAUER KARL: Individuelle Förderpläne für Schüler/innen mit ASO-Lehrplan. Eine Bestandsaufnahme der Situation in Österreich (2005/06) und internationale Aspekte. Teilstudie im Rahmen des Projekts „Entwicklung nachhaltiger Strategien zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im sonderpädagogischen Bereich“, BMUKK 2007